

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1199/2021
Amt/Aktenzeichen 60/61 61 00 1	Datum 29.03.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	18.05.2022	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0108/2021 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Altstadt <u>hier:</u> RGZM und Neutorschule
Mainz, 30.03. 2022 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Die Ortsbeiratsfraktion möchte mit dem o. g. Antrag mehrere Beschlüsse bekräftigen und konkretisieren, die die zukünftige Nutzung der Neutorschule sowie die der Schule und dem neuen Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM) vorgelagerte Platzfläche betreffen.

Darauffolgend wurde seitens des Ortsbeirates unter Vorlage Nr. 0344/2021 empfohlen, der Platzfläche den Namen "Lindenschmitforum" zu geben. Dies wurde im Sachstandsbericht der Verwaltung vom 31.08.2021 (Nr. 1192/2021) insofern verfeinert, dass zur Verhinderung einer Namensverwechslung mit einer ähnlich benannten Straße im Stadtteil Oberstadt die Benennung "Ludwig-Lindenschmit-Forum" verwendet werden sollte und auf die benachbarte Grünfläche ausgeweitet werden kann. In der Stadtratssitzung am 09.02.2022 ist dann der entsprechende Beschluss unter Vorlage 0012/2022 gefasst worden. Am 04.03.2022 erfolgte die entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt. Insofern wurde diese Thematik getrennt behandelt und nun abgeschlossen.

Ebenfalls getrennt behandelt wurde zwischenzeitlich die Frage einer Gestaltung der Feuerwehrzufahrt in Form einer Fontänenbrunnenanlage. Hierzu wird auf den Sachstandsbericht des Dezernates V zur Anfrage Nr. 0883/2021 des Ortsbeirates Altstadt unter der Drucksachennummer 1132/2021 verwiesen.

Derzeit finden noch die letzten Bauarbeiten zur Gestaltung des Platzes zwischen dem RGZM und der ehemaligen Neutorschule statt. Sie sollen demnächst abgeschlossen sein. Die Platzfläche befindet sich aktuell noch im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Die Fläche soll jedoch nach dem Willen der Kommune künftig auf die Stadt Mainz rückübertragen werden. Hierzu steht das Dezernat III/Amt für Wirtschaft und Liegenschaften mit dem Land in Verhandlungen.

Erst in der Folge der Eigentumsübertragung können die zukünftige Nutzung der ehemaligen Neutorschule und ihrer Freiflächen sowie die davon abhängige Art der Bepflanzung der restlichen Platzfläche final festgelegt werden.

Nach aktuellem Stand soll eine viergruppige Kindertagesstätte im Gebäude der Neutorschule baulich integriert werden. Durch das Liegenschaftsdezernat werden darüber hinaus derzeit Nutzungswünsche abgefragt, um auf dieser Grundlage einen Planungsauftrag an das Baudezernat für die zukünftige Nutzung der Neutorschule zu erarbeiten. Seitens des Bau- und Kulturdezernats wurde im Rahmen der Abfrage an das Liegenschaftsdezernat gemeldet, dass das Schulmuseum auch zukünftig dort untergebracht werden soll. Die Initiative Neutorschule hat ein Konzept für ein neues Mainzer Schulmuseum eingereicht, das mehrere Räume bespielen würde. Das Konzept wurde an das Liegenschaftsdezernat weitergeleitet.

Sobald es hierzu neue Erkenntnisse gibt und ein Konzept des dann erst hierfür zuständigen Baudezernates vorgelegt werden kann, wird der Ortsbeirat entsprechend beteiligt werden.

Zu Nr. 5 nimmt das Bauamt wie folgt Stellung:

Gemäß § 47 LBauO sind notwendige Stellplätze primär auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Ob ein Bauherr von den weiteren Optionen zur Erfüllung z. B. der durch Baulast gesicherten Herstellung auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden Grundstück Gebrauch macht, liegt zunächst in seinem Ermessen.

Sofern die Bauherrschaft zivilrechtliche Nutzungsvereinbarungen abschließt, kann der Stellplatznachweis auch auf einem anderen Grundstück erfolgen, sofern dieses in angemessener Entfernung liegt und die Stellplätze dort dauerhaft durch Baulast gesichert werden. Dabei fallen seitens

der Verwaltung lediglich die Verwaltungsgebühren für die Baulasteintragung an. Auf die Kosten für die zivilrechtlich vereinbarte Überlassung hat das Bauamt keinen Einfluss.

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund anderer Rechtsvorschriften eingeschränkt, so kommt eine Ablösung nach § 47 Abs. 4 LBauO in Betracht. Der Ablösebetrag für die hier vorliegende Zone 1 beträgt gemäß der städtischen Satzung 13.651,49 € je Stellplatz. Für die vollständige Ablösung aller 15 notwendigen Stellplätze entspräche dies einem Gesamtbetrag von 204.772,35 €.